Zweck der Congregation

der

Töchter des göttlichen Erlösers.

Die Ausübung folgender Werke der Barmherzigkeit, um Jesu willen, sind der Zweck der Congregation:

1) Die Schwestern der Congregation verpflegen die kranken Armen in ihren eigenen Wohnungen. Sie lassen sich angelegen sein, ihnen eine zweckmäßige Nahrung, die betreffenden Arzneimittel und die nöthige Bett- und Leibwäsche zu verschaffen.

2) Sie verpflegen die Kranken aller übrigen Stände, welche ihre Hilfe verlangen.

3) Kranke Arme, kränkliche Greise und alte Frauen, die verlassen und ohne Obdach sind, nehmen sie wo möglich in ihr Haus auf. In den Städten und Ortschaften, wo die rühmlichst bekannten Kleinen Schwestern bestehen, werden die armen Greise und die alten Weiber der Obsorge dieser frommen Frauen überlassen.

4) Sie nehmen arme verlassene Kinder auf und sorgen für sie, bis sie in der Religion genugsam unterwiesen sind und ihre erste h. Kommunion verrichtet haben.

5) Sie unterstützen die Hausarmen mit Kleidung, Nahrung und, wo nothwendig und thunlich, mit Geld-Spenden.

6) Die armen Kinder, welche die Schule regelmäßig besuchen, nähren und kleiden sie nach dem Maße ihres Vermögens und der ihnen zufließenden Almosen.

7) Sie halten eine Arbeitsschule, in welcher sie den jungen Mädchen in Handarbeiten, wie im Stricken, Nähen u. s. w., Unterricht ertheilen.

Sie sind ebenfalls verpflichtet, geistliche Werke der Barmherzigkeit zu üben, so oft sich ihnen die Gelegenheit dazu darbietet. Sie werden daher an den Orten, wo sie Wohlthätigkeits-Anstalten besitzen, in denselben an Sonn- und Festtagen die Jungfrauen versammeln, ihnen die Grundsätze der Frömmigkeit beibringen und sie zur Uebung der jungfräulichen Tugenden anleiten und ermuthigen.

Doch darf dieses nur auf das Begehren der betreffenden hochw. Geistlichkeit, und unter derselben Leitung geschehen.

8) In den Orten, wo es gänzlich an Mitteln fehlt, einen Lehrer oder eine Lehrerin zu besolden, können die Schwestern, wenn sonst keine Hindernisse im Wege stehen, eine Armenschule halten.

Die Schwestern werden in Ausübung all dieser Werke der Barmherzigkeit die Ehre Gottes und das Heil der Seelen als ersten und Hauptzweck immer vor Augen haben.

Jedoch ist hier zu bemerken, daß diese Werke der Barmherzigkeit nur in so fern von den Schwestern in Ausübung gebracht werden können, als sie von den wohlthätigen Personen des Ortes oder der Umgegend, hinsichtlich der nöthigen Hilfsmittel und des Locales, unterstützt werden.

Unumgängliche Bedingungen

zur

Errichtung eines Schwesternhauses in einer Gemeinde oder Pfarrei.

1) Die Congregation gibt nicht weniger als drei Schwestern, die zusammen im nämlichen Hause wohnen müssen.

In außerordentlichen Fällen und aus wichtigen Ursachen gestattet sie auch zwei Schwestern, jedoch nur auf einige Zeit.

2) Der Herr Pfarrer der Gemeinde, wo Schwestern verlangt werden, hat das Begehren an die Oberin der Congregation zu richten. Die Localbehörde muß hievon in Kenntniß gesetzt werden. Wenn die Pfarrei außer der Diöcese Straßburg liegt, so muß das Begehren des Pfarrers von seinem respectiven hochwürdigsten Herrn Diöcesan-Bischof schriftlich gutgeheißen werden.

Der Herr Pfarrer, oder die von ihm beauftragte Person, muß für die Reisekosten der Schwestern Sorge tragen, so wie auch für ihre Nahrung während der ersten Tage ihrer Ankunft.

3) Es wird ein in Bereitschaft stehendes Local erfordert, das mit den Verrichtungen, die man von den Schwestern erwartet, im Verhältniß steht. Die Wohnung der Schwestern und der Eingang in dieselbe soll von der Wohnung und dem Eingange anderer Personen abgesondert sein. Die Wohnung soll ausschließlich für die Schwestern, die Armen, die Kranken, oder die Kränklichen dienen.

4) Die Wohnung soll mit dem, für die Haushaltung, welche die Schwestern sowohl für sich als auch für die Armen und Kranken besorgen müssen, nothwendigen Hausgeräthe versehen sein. Die Betten müssen so viel als möglich aus einer Bettlade, einem Strohsack, einer Matratze, zwei Kopfkissen, einer wollenen Decke und einem leichten Federbette bestehen. Die nöthige Bett- und Hauswäsche muß ebenfalls geliefert werden.

5) Die Schwestern begehren keine Besoldung von der Gemeinde. Alle Dienstleistungen, die sie, wem immer, erweisen, sind unentgeldlich. Sie fordern keinen Lohn, nehmen dagegen milde Gaben an, sowohl für ihren Unterhalt als auch für die Armen, welche sie zu unterstützen haben. Deßhalb mag ihnen von Seite der Localbehörde gestattet werden, bei den wohlthätigen Personen der Gemeinde Collecten und Sammlungen zu veranstalten.

6) Wenn der Municipalrath, oder ein Wohlthätigkeits-Comité, oder sonst ein Verein Hilfe spendet, werden die Schwestern immer, wem es zukömmt, eine genaue Rechenschaft über die Einnahmen und die Ausgaben ablegen; jedoch nur hinsichtlich der Gaben, die sie von der Gemeinde, von dem Comité, oder von dem Vereine erhalten haben.

Gesehen und gutgeheißen:

Straßburg, den 13. März 1855.

† **Andreas**, Bischof von Straßburg.

Buchdruckerei von M. F. Poremba in Lemberg 1860.